

1. Verordnung zur Änderung, des Landkreises Wolfenbüttel, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau auf den Gebieten der Samtgemeinde Elm-Asse, der Samtgemeinde Sickte und der Stadt Wolfenbüttel vom 07.09.2015

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom ... folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Altenau im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt östlich des Ortes Schöppenstedt (Samtgemeinde Elm-Asse) und endet südlich der Okertalsiedlung (Stadt Wolfenbüttel).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 4 Karten im Maßstab 1: 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebiets. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet schließt an das Gewässer an und wird durch rot gezogene Linien begrenzt. Die Grenze ist die Außenkante dieser Linie.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an, bei folgenden Behörden während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Wolfenbüttel, Untere Wasserbehörde, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel;
 - Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel;
 - Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt;
 - Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte;
 - sowie auf der Internetseite www.lk-wf.de.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet
 1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
 2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat.

(3) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

1. die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt,
2. die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist,
3. die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
4. die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

(1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald die Altenau bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
2. das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern;
3. das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken;
4. die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten;
5. die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers haben können;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen, sofern durch Aufhöhungen kein natürlicher Retentionsraum vernichtet wird. Zur Beurteilung sind die beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen daher vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

§ 4 Bestandsschutz

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Altenau im Landkreis Wolfenbüttel durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nds. Ministerialblatt Nr. 2/2020 vom 22.01.2020) gegenstandslos.
- (3) Mit Inkrafttreten wird die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Altenau vom 07.09.2015 des Landkreises Wolfenbüttel gegenstandslos.

Wolfenbüttel, XX.XX.XXXX

Landkreis Wolfenbüttel

Die Landrätin (Siegel)